Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage

Datum	13.05.2025
Tagesordnungspunkt	##
Vorlage Nr.	20/25
öffentliche Sitzung	Х
nicht öffentliche Sitzung	

Zuständigkeit: Bauamt

Beratungsfolge	Datum	Ja	Nein	Enth.
FA UWTT	24.03.2025	3	1	-
FA Bau, Verkehr, Ordnung	15.04.2025			
OB Sembten				
OB Lauschütz				

Feststellungsbeschluss zur 14. FNP-Änderung für das Teilgebiet "Windpark Sembten - Repowering"

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den Plan zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern. Diese Planänderung ist gemäß § 6 (1) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagen: Planzeichnung 14. FNP-Änderung

Begründungstext zur 14. FNP-Änderung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV: 17

davon anwesend:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 der BbgKVerf haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Hanni Dillan Vors. d. Gemeindevertretung Ralph Homeister Bürgermeister

Information/ Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 den Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung für das Teilgebiet "Windpark Sembten - Repowering" gebilligt und zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die Flächen südöstlich der Ortslage Sembten (Flur 2 der Gemarkung Sembten, diverse Flurstücke) für ein sogenanntes "Repowering" für die zukünftige Weiternutzung von Windenergieanlagen zu aktivieren und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich, unter Berücksichtigung einer möglichst optimalen Ausnutzung der Windenergiepotenziale, sicherzustellen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 36 "Windpark Sembten – Repowering" sowie der Entwurf der 14. FNP-Änderung lagen in der Zeit vom 27.05.2024 bis einschließlich 30.06.2024 im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern OT Schenkendöbern während der Dienstzeiten bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schenkendöbern.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit innerhalb der Beteiligungsfrist zwei nahezu identische Stellungnahmen und eine weitere Ergänzungsstellungnahme abgegeben.

Aufgrund eines Formfehlers in der Bekanntmachung wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 21.08.2024 wiederholt. Es gingen keine zusätzlichen Stellungnahmen ein.

Mit Schreiben vom 23.05.2024 wurden 25 Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis zum 24.06.2024 gebeten.

Es gingen insgesamt 26 Stellungnahmen von 20 Behörden ein, teilweise differenziert nach FNP bzw. B-Planverfahren. Davon gaben 16 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf bzw. Entwurf der 14. FNP-Änderung gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergeben sich folgende Änderungen bei der Aufbereitung der Feststellungsfassung der 14. FNP-Änderung:

- Der Umweltbericht wird fortgeschrieben;
- Bei den Waldflächen im Plangebiet erfolgt die Festsetzung einer Nutzungsüberlagerung Wald/Sondergebiet Wind.

In den Begründungstext wurden dementsprechende Korrekturen und Ergänzungen zu den oben aufgeführten Themen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja / <u>Nein</u>		
Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	Ja / Nein		
Die Maßnahme verursacht	keine Folgekosten		
	Folgekosten in Höhe von: einmalige	Euro	
	jährliche	Euro	
	zuständiger Fachbereichsl	 eiter	